

Interkantonaler Zuchtschaf-Ausstellungsmarkt Sachseln OW

Rassen: WAS / BFS /SBS

MARKTREGLEMENT

Trägerschaft: Verein IAM Zuchtschafausstellungsmarkt bestehend aus Mitgliedern Schafe Obwalden.

Organisation: Mit der Durchführung des Marktes wird eine Marktkommission beauftragt.

Art 1: Zulassungsbedingungen

- Zugelassen sind die anerkannten Schafrassen: WAS/BFS/SBS, voraus- gesetzt, dass mindestens **50** Tiere einer Rasse angemeldet sind.
- Import-Tiere dürfen nicht aufgeführt werden.
- Ein Tier darf pro Saison nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden. Ausnahme: Reine Gruppenausstellungen
- Das Mindestalter beträgt 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag).
- Die Tiere müssen gesund und **der Herkunftsbetrieb muss Status Moderhinke-frei auf dem elektronischen Begleiddokument aufweisen.**
L'exploitation d'origine doit avoir le statut (Moderhinke-frei) sur le document d'accompagnement électronique.
Widder älter als 8Mt müssen mit einem Halsriemen und Strick, aufgeführt werden.
Les béliers de plus de 8 mois doivent être exécutés avec un tour de cou et une corde.

Tiere mit Räude, Lippengrind und sichtbar kranken Euter sind nicht zugelassen.

Ein allfälliger Abort muss bei der Auffuhr mehr als 40 Tage zurückliegen. (Weisungen des Kantonstierarztes).

- Kranke Tiere werden von der Marktkommission ohne Entschädigungsanspruch zurückgewiesen.
- Die Schafe **müssen gemäß den Bestimmungen der Schweiz. Tierschutzverordnung. TSchV; SR 455,1) sind ab 1. Februar neu vgl. Art. 225d Abs. 1 TSchV. kupiert sein.** Nicht kupierte Tiere sind zugelassen.
- Tiere, welche einmal mit der Note 1 beurteilt wurden, können nicht aufgeführt werden.
- Die Schafe sind ungeschoren (Halbjahresschur Stichtag 31.8.) aufzuführen. Lämmer geb. vor 31.8. müssen geschoren sein.
- Die Entscheide der Rekurskommission können nicht angefochten werden.
- Zur Wahl von Rassensiegern / Rassensiegerinnen sind nur erstklassierte Tiere mit Maximalpunktierung zugelassen.

Mindestanforderungen

Weibliche und männliche Tiere

- Es wird von Vater und Mutter mindestens eine Exterieur Beurteilung (keine Note 1) verlangt.
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden.

Weibliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter
- nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen (Eltern, Gross- und Urgross-Eltern müssen bekannt sein, „Belegwidder“ gelten nicht als nachgewiesene Abstammung.
- über 2 Jahre alte Tiere mindestens eine Ablammung
- bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegen
- Eigenleistung für über 5 Jahre (+2 Monate) alte Tiere, * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)

Männliche Tiere

Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter, nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen (Eltern, Gross- und Urgross-Eltern müssen bekannt sein, „Belegwidder“ gelten nicht als nachgewiesene Abstammung).

Ahnenleistungen:

Mutter = * oder eine Grossmutter * und

Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) oder eine

Grossmutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ

Art. 2: Anmeldung

Die Aussteller müssen im Herdebuch als Eigentümer (Züchter) und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein.

Die Anmeldung kann mittels Anmeldeformulars oder über Sheep Online erfolgen.

Für alle Widder bis 18 Monate stellt die Herdebuchstelle zuhanden der Marktleitung resp. Aussteller die Abstammungs- und Leistungsausweise kostenlos zur Verfügung.

Stichtag für Mindestanforderungen bei männlichen und weiblichen Tieren ist das Datum des Anmeldeschlusses beim Marktleiter.

Art: 3: **Auffuhr**

Die für den Markt zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen. Die Tiere müssen direkt vor dem Markt in der TVD(www.agate.ch) auf unsere **TVD-Nummer 1093339** abgemeldet werden. Das Begleitdokument muss unterschrieben und im Doppel mitgebracht werden. Dies wird bei der Auffuhr zuhänden der Marktleitung eingezogen, kontrolliert, abgestempelt und das Original dem Züchter zurückgegeben. Nicht aufgeführte Tiere sind anlässlich der Eingangskontrolle abzumelden. Für nicht aufgeführte Tiere wird keine Rückerstattung geleistet. Mangelhafte Stricke werden auf Kosten der Aussteller ersetzt.

Art 4: **Abfuhr**

Der Abtransport der Tiere ist Sache der Aussteller. Die ausgestellten Tiere dürfen grundsätzlich nicht vor Schluss der Ausstellung abtransportiert werden. Verkaufte Tiere können ausnahmsweise, jedoch nur mit der Einwilligung des Marktleiters, sofort abgeführt werden. Sämtliche Ausstellungstiere müssen bis Sonntag, 17.00 Uhr wegtransportiert sein.

Art 5. **Versicherung**

Die Versicherung ist Sache der Aussteller.

Art 6: **Katalog**

Die angenommenen Tiere werden in einem Katalog mit Angabe von Alter, Leistungszeichen und Abstammung in der ersten Generation aufgeführt. Der Katalog wird jedem Aussteller zugestellt.

Art 7. **Beurteilung**

Die Tiere werden durch ein von der Marktkommission gewähltes und vom Vorstand des Schweiz. Schafzuchtverbandes genehmigtes Preisgericht nach den Richtlinien des Schweiz. Schafzuchtverbandes beurteilt. **Während der Zeit der Beurteilung ist der Markt für Besucher und Aussteller geschlossen.**

Die Beurteilungsergebnisse werden in einer Rangliste veröffentlicht. Die ersten fünf Tiere jeder Kategorie werden von den Schauexperten rangiert. Ab sechstem Tier werden gleichpunktierte nach Leistungszeichen (Eigenleistung/Ahnenleistung) rangiert und zwar in nachstehender Reihenfolge:
*, NZP, ALP.

Die Eintragung der Beurteilungsergebnisse in die Abstammungsausweise ist bei männlichen Tieren bis zum Alter von 18 Monaten, bei erstmaliger Beurteilung, obligatorisch. Die übrigen männlichen und die weiblichen Tiere werden auf Wunsch nachgetragen.

Art 8. **Ehrenpreise**

In allen Kategorien werden Ehrenpreise entsprechend der Kategoriengrösse und Qualität abgegeben. Jeder Aussteller ist für maximal einen Ehrenpreis pro Rasse bezugsberechtigt.

Art 9: **Rekurse**

Rekurse gegen die Beurteilung sind der Marktleitung auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurückerstattet. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art 10. **Eintritte**

Eine offizielle Eintrittsgebühr zur Besichtigung des Ausstellungsmarktes kann erhoben werden.

Art 11: **Pflichten der Aussteller**

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, sich allen darin enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Im Weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnungen der Marktleitung zu halten.

Alle, im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Marktkommission beziehungsweise deren Präsident, Vize-Präsident, Marktleiter und zwei Kommissionsmitgliedern.